

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 29. Oktober 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 26.01.2023 Geschäftszeichen:
I 62-1.17.13-31/22

Nummer:
Z-17.1-778

Geltungsdauer
vom: **26. Januar 2023**
bis: **1. November 2024**

Antragsteller:
Bundesverband Leichtbeton e. V.
Sandkauler Weg 1
56564 Neuwied

Gegenstand des Bescheides:
Mauerwerk aus Plan-Vollsteinen und Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton im Dünnbettverfahren

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-778 vom 29. Oktober 2019.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-778 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit erhält folgende Fassung:

2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Die Verwendung von tragenden Wänden, Wandabschnitten und Pfeilern aus Mauerwerk, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung¹ "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend", "feuerbeständig" oder "Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min" und von Wänden, an die die Anforderung "Brandwand" gestellt werden, ist für die nachfolgenden Angaben nachgewiesen.

(2) Für die Klassifizierung gemäß Tabelle 4 sind

- hinsichtlich der Klassifizierung des Feuerwiderstandes die in DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu Anhang B (5), und DIN 4102-4, Abschnitte 9.2 und 9.8, und
- hinsichtlich der Klassifizierung als Brandwand zusätzlich die in DIN EN 1996-1-2, Absatz 5.2 (6), und DIN 4102-4, Absätze 9.5.1 (3) bis (5),

aufgeführten Festlegungen zu beachten.

(3) Die in Tabelle 4 angegebenen (-)Werte gelten für Wände bzw. Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz (innenseitig mindestens 15 mm, außenseitig mindestens 20 mm) nach DIN 4102-4, Abschnitt 9.2.18.

(4) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall α_{fi} gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3).

(5) Für die Anwendung von Tabelle 4 gilt:

$$\kappa = \frac{25 - \frac{h_{ef}}{t}}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{ef}}{t}} \quad \text{für } 10 < \frac{h_{ef}}{t} \leq 25 \quad (1)$$

$$\kappa = \frac{15}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{ef}}{t}} \quad \text{für } \frac{h_{ef}}{t} \leq 10 \quad (2)$$

Dabei ist:

h_{ef} die Knicklänge der Wand

t die Dicke der Wand.

¹ Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3.

Tabelle 4: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände gemäß DIN 4102-2 bzw. DIN 4102-3

tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung)						
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung				
		F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
Druckfestigkeits- klasse ≥ 2 Rohdichteklasse $\geq 0,50$	$\alpha_{fi} \leq 0,0064 \cdot \kappa$	115 (115)	115 (115)	115 (115)	140 (115)	140 (115)
	$\alpha_{fi} \leq 0,0191 \cdot \kappa$	140 (115)	140 (115)	175 (115)	175 (140)	200 (175)
	$\alpha_{fi} \leq 0,0318 \cdot \kappa$	175 (140)	175 (140)	175 (140)	200 (175)	240 (200)
Druckfestigkeits- klasse ≥ 4 Rohdichteklasse $\geq 0,90$	$\alpha_{fi} \leq 0,31$	115 (115)	115 (115)	(115) --	-- --	-- --
Plan-Vollblöcke Vbl-P der Druckfestigkeits- klasse ≥ 12 Rohdichteklasse $\geq 2,0$	$\alpha_{fi} \leq 0,70$	(150)	(150)	(150)	(150)	--

tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung)						
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke t in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung				
		F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
Druckfestigkeits- klasse ≥ 2 Rohdichteklasse $\geq 0,50$	$\alpha_{fi} \leq 0,0064 \cdot \kappa$	115 (115)	140 (115)	140 (115)	140 (115)	175 (115)
	$\alpha_{fi} \leq 0,0191 \cdot \kappa$	140 (115)	175 (140)	200 (175)	240 (200)	240 (240)
	$\alpha_{fi} \leq 0,0318 \cdot \kappa$	175 (140)	175 (175)	240 (175)	300 (240)	300 (240)

Fortsetzung Tabelle 4: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände gemäß DIN 4102-2 bzw. DIN 4102-3

tragende Pfeiler ¹ bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte ¹ , Länge < 1,0 m (mehreseitige Brandbeanspruchung)							
	Ausnutzungs- faktor	Mindest- dicke t in mm	Mindestbreite b in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung				
			F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
Druckfestigkeits- klasse ≥ 2 Rohdichteklasse $\geq 0,50$	$\alpha_{fi} \leq 0,0191 \cdot \kappa$	175	(240)	(365)	(490)	--	--
		200	(300)	(365)	(365)	--	--
		240	(175)	(240)	(300)	(365)	(490)
		300	(200)	(240)	(240)	(300)	(365)
	$\alpha_{fi} \leq 0,0318 \cdot \kappa$	175	(365)	(490)	--	--	--
		200	(300)	(365)	--	--	--
		240	(240)	(300)	(365)	--	--
		300	(240)	(240)	(300)	(365)	(490)

¹ Die angegebenen Mindestbreiten setzen voraus, dass die Pfeiler bzw. Wandabschnitte allseitig von Außenstegen der Steine oder gleichwertige Maßnahmen begrenzt sind. Soweit dies bei der Ausführung der Pfeiler bedingt durch das Steinformat oder gleichwertige Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, muss die Mindestbreite der Steinlänge entsprechen.

Brandwände (einseitige Brandbeanspruchung)		
	Ausnutzungsfaktor	Minstdicke t in mm
Rohdichteklasse $\geq 0,80$	$\alpha_{fi} \leq 0,20$	(175)
Rohdichteklasse $\geq 0,60$	$\alpha_{fi} \leq 0,25$	(240)
Plan-Vollblöcke Vbl-P der Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 Rohdichteklasse $\geq 2,0$	$\alpha_{fi} \leq 0,70$	(150)

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer